



Sitzung vom

10. Juni 2025

Mitgeteilt den

11. Juni 2025

Protokoll Nr.

437/2025

Anfrage Metzger (Zuoz)

betreffend «Funktioniert das Beschaffungsrecht in der Raumplanung?»

Antwort der Regierung

Für die Gesetzeskonformität der Beschaffungen sind auch nach neuem Vergaberecht die jeweiligen Auftraggeber verantwortlich. Die Überwachung der Einhaltung der Vergaberegeln obliegt dabei primär den internen Kontrollorganen. Auf Gemeindeebene sind dies in der Regel die Geschäftsprüfungskommissionen.

Die Regierung achtet die hohe Gemeindeautonomie auch im Beschaffungsbereich und greift mit grosser Zurückhaltung in kommunale Angelegenheiten ein. Aufsichtsrechtliche Massnahmen des Kantons sind deshalb subsidiär und erst bei einer wiederholten oder schwerwiegenden Missachtung der Beschaffungsregeln zu erwägen.

Zu Frage 1.1: Die Ortsplanung ist gemäss kantonalem Raumplanungsgesetz Aufgabe der Gemeinden. Sie erfüllen diesen Auftrag im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom und ohne Beiträge des Kantons. Das Amt für Raumentwicklung als kantonale Fachstelle für die Raumplanung begleitet die Gemeinden bei Ortsplanungen und unterstützt sie auf Anfrage hin gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum Beschaffungswesen auch in Beschaffungsfragen (z.B. Vermittlung und Prüfung von Beschaffungsdokumenten für Planungsleistungen, Beratung).

Aktuell sind dem Kanton aufgrund der ihm verfügbaren Informationen (insbesondere Behördenkontakte, Gerichtsentscheide, Hinweise der Meldestelle für Missstände im Beschaffungswesen, Vergabestatistik oder Hinweise Dritter) keine beschaffungsrechtlichen Verstösse bekannt, welche aufsichtsrechtliche Schritte des Kantons erfordern würden.

Zu Frage 1.2: Ausschreibungen von Raumplanungsleistungen, insbesondere für Ortsplanungsrevisionen, finden sich auf der offiziellen gesamtschweizerischen Ausschreibungsplattform www.simap.ch nur vereinzelt. Dies dürfte u.a. dem Umstand geschuldet sein, dass der Schwellenwert von 250 000 Franken für die Durchführung öffentlicher Verfahren vielfach nicht erreicht wird. Zudem gilt der beschaffungsrechtliche Grundsatz, dass nur zusammengerechnet werden muss, was tatsächlich zusammengehört, und somit Einzelbeauftragungen durch die Gemeinden (z.B. für eine

Quartierplanung) nicht per se unzulässig sind. Einzelne grössere Bündner Gemeinden haben ihrerseits bei Erreichen der massgeblichen Schwellenwerte für umfangreiche, langjährige Planungsvorhaben öffentliche Verfahren beschritten.

Im Kanton gab es bis vor Kurzem rund zehn Planungsbüros, welche die Raumplanung umfassend bearbeitet haben. Infolge von Firmenzusammenschlüssen hat sich diese Zahl trotz Ansiedlung ausserkantonaler Büros im Kanton leicht verringert. Die zeitgleiche Gründung von Zweigniederlassungen in anderen Kantonen durch Bündner Planungsbüros und die erfolgreiche Akquisition entsprechender Planungsaufträge dürfte als Indiz für deren Wettbewerbsfähigkeit gewertet werden.

Zu Frage 1.3: Die vom Kanton in Auftrag gegebenen Planungsleistungen weisen marktkonforme Honoraransätze auf und erlauben eine wirtschaftliche Beschaffung. Zu den offerierten Preisen auf Gemeindeebene verfügt der Kanton über keine aussagekräftige Datenlage, sie dürften sich jedoch ebenfalls am Markt orientieren. Die offerierten Zeitmitteltarife bewegen sich erfahrungsgemäss bei rund 150 Franken pro Stunde, was im Vergleich zu den von den anderen Kantonen akzeptierten Honoraransätzen für Planungsleistungen keine Überhöhung darstellt. Zudem stehen bei planerischen, komplexen Dienstleistungsaufträgen die Kompetenz und die Qualität im Vordergrund, der Preis wird in der Regel weniger stark gewichtet.

Zu Frage 1.4: Die Anzahl Raumplanungsbüros, welche sehr fachspezifische und anspruchsvolle Leistungen erbringen, bestimmt letztlich der Markt. Sie ist im Verhältnis zur Anzahl der zu vergebenden Aufträgen und der Grösse des Kantons Graubünden mit anderen Kantonen vergleichbar.

Zu Frage 2.1: Die Ausschreibung mittels Rahmenverträgen stellt eine mögliche Beschaffungsform dar. Ebenso zielführend kann die Ausschreibung mit anderen Beschaffungsinstrumenten sein (z.B. Losbildungen, phasenweise Beauftragung).

Zu Frage 2.2: Dem Kanton sind aktuell keine Abschlüsse von Rahmenverträgen für den Abruf von Planungsleistungen durch die Gemeinden bekannt. Die Gemeinden sind im Rahmen des Vergaberechts bei der Art der Beschaffungs- und Vertragsgestaltung grundsätzlich frei.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin